

Vorwort

Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben hat durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (BVerfGE 153, 182) einen festen Platz in unserer Rechtsordnung erhalten. Auch mit der dritten Auflage dieses Handbuchs möchten wir einen Beitrag dazu leisten, dieses Grundrecht konkret auszustalten und auf dieser Grundlage rechtssichere Wege für die Sterbehilfe-Praxis aufzuzeigen.

Nicht nur Juristen, sondern auch Sterbewillige und deren Angehörige, Ärzte, Apotheker, Mitarbeiter von Sterbehilfevereinen und Polizeibeamte sehen sich mit zahlreichen rechtlichen und praktischen Fragen konfrontiert. Dieses Handbuch für Wissenschaft und Rechtspraxis beantwortet fundiert, welche Formen der Sterbehilfe derzeit erlaubt sind und was trotz des vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Grundrechts verboten bleibt. Die rechtsgebietsübergreifende Materie soll auf der Grundlage des aktuellen Stands von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft in einer Sprache dargestellt werden, die auch für Nichtjuristen verständlich ist.

Sterbehilfe, vor allem die von Sterbehilfevereinen geleistete Suizidhilfe, ist Gegenstand eines lebhaft geführten rechtspolitischen, gesellschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurses. Vor diesem Hintergrund informiert das erste Kapitel über die zahlreichen gesetzgeberischen Anläufe zur Regulierung der organisierten Suizidhilfe, die mit dem Scheitern der am 06.07.2023 im Deutschen Bundestag zur Abstimmung gestellten Gesetzesanträge ein vorläufiges Ende fanden. Sodann richtet sich der Blick auf die Organisationsstruktur der in der Schweiz und Deutschland tätigen Sterbehilfevereine. Abschließend ordnen wir die aktuellen statistischen Daten zu Todesfällen, Suiziden und Suizidmethoden ein und bewerten neuere Ergebnisse der Suizidforschung und Maßnahmen zur Suizidprävention.

Im zweiten Kapitel werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sterbehilferechts ausführlich dargestellt. Die Grundrechte setzen nicht nur allen staatlichen Eingriffen in das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende zwingend einzuhaltende Grenzen. Sie strahlen als objektive Wertordnung auch auf das Verhältnis zwischen Privaten aus und gewinnen damit für die Suizidhilfe in Altersheimen und Pflegeeinrichtungen praktische Bedeutung. Da auch der Straf- und Maßregelvollzug kein grundrechtsfreier Raum ist, muss Gefangen ein Weg eröffnet werden, von ihrem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben Gebrauch machen zu können. Abschließend wenden wir uns dem Sterbehilferecht de lege ferenda zu. Hierbei werden einzelne Regulierungsinstrumente, die jederzeit erneut Eingang in einen Gesetzesantrag finden könnten, einer verfassungsrechtlichen Bewertung unterzogen. Außerdem nehmen wir zu der von Teilen der Literatur geforderten Öffnung des § 216 StGB Stellung.

Das dritte Kapitel ist dem Strafrecht als „schärfstem Schwert der Rechtsordnung“ gewidmet. Sterbehilfe bewegt sich auch nach der verfassungsgerichtlichen Nichtigerklärung des § 217 StGB nicht in einem rechtsfreien Raum. Hiervon zeugen die im letzten Jahr erfolgten Verurteilungen von zwei Ärzten zu empfindlichen Freiheitsstrafen wegen Totschlags, weil sie nach Überzeugung der Gerichte jeweils an einer unfreien Selbsttötung mitgewirkt haben. Diese Urteile senden ein deutliches „Warnsignal“ an alle Suizidhelfer.

Wer eine Verstrickung in strafbares Handeln vermeiden will, muss die nach gefestigter höchstrichterlicher Judikatur unabdingbaren Voraussetzungen für die Feststellung der Freiverantwortlichkeit eines Suizids beachten, die in diesem Kapitel ausführlich erläutert werden. Dem schließt sich die Betrachtung des für die Abgrenzung zwischen strafbarer Fremdtötung und strafloser Suizidhilfe bedeutsamen Kriteriums der Tatherrschaft an. In diesem Zusammenhang gehen wir auf das kontrovers diskutierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.06.2022 im sog. „Insulin-Fall“ (BGHSt 67, 95) ein, in dem das oberste deutsche Strafgericht den Tatherrschaftsbegriff normativ interpretiert.

Im vierten Kapitel wird das in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer liegende Polizeirecht dargestellt, dessen zentrale Funktion in der Abwehr von Gefahren und Be seitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht. Anhand eines „Polizei-Falls“ werden die im Rahmen des polizeilichen Einschreitens gegen eine Suizid begleitung möglichen Einzelmaßnahmen veranschaulicht und rechtlich bewertet. Es wird aufgezeigt, dass die Polizeigesetze einer verfassungskonformen Interpretation bedürfen, die es ausschließt, einen erkennbar vom freien Willen des Suizidenten getragenen Suizid zu unterbinden.

Das fünfte Kapitel befasst sich mit dem Berufsrecht der Ärzte und Apotheker, soweit dieses für die Suizidhilfepraxis von Bedeutung ist.

Gegenstand des sechsten und siebten Kapitels sind die an der Schnittstelle zwischen Straf- und Verwaltungsrecht angesiedelten Rechtsgebiete des Betäubungsmittel- und Arzneimittelrechts. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen zum einen die in der Suizid hilfe-Praxis relevanten (Straf-)Bestimmungen und zum anderen die Freigabe von Natri um-Pentobarbital zu Suizidzwecken mit Fokus auf die Rechtsprechung der Verwaltungs gerichte.

Das achte Kapitel bietet anhand ausgewählter Fallschilderungen aus dem Sterbehilfe All tag des Vereins Sterbehilfe einen Einblick in die konkreten Abläufe rechtskonform assistierter Suizide.

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir weiterhin das generische Maskulinum. Wir bitten deshalb unsere Leserinnen und Leser, zu den Worten „Arzt, Suizident, Sterbehelfer...“ stets die Worte „Ärztin, Suizidentin, Sterbehelferin...“ bzw. eine diverse Geschlechter identität hinzuzudenken.

Wir danken dem Verlag C.F. Müller für die freundliche Aufnahme unseres Werks in die Reihe C.F. Müller Wissenschaft und namentlich Frau *Alexandra Burer* und Frau *Stefanie Kleinschroth* für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Zürich/Tübingen, im Februar 2025

*Roger Kusch
Bernd Hecker*